Berlin, im Juli 2006

Stellungnahme Nr. 41/2006

abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Informationsrecht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Betreuungsbehördengesetzes

Mitglieder der Ausschüsse Informationsrechtsausschuss:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Schneider (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Dr. Ivo Geis

Rechtsanwalt Niko Härting

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm

Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck

zuständige DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Jens Wagener

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Landesjustizverwaltungen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion die Linke im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- Redaktion NJW
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Es ist ein zentrales Anliegen im Betreuungsrecht, dass die entscheidende Stelle über die richtigen Tatsachengrundlagen für Ihre Entscheidung verfügt. Die dort zu treffenden Entscheidungen sind auch sehr wichtig.
Gerade wenn Betreuungsbedarf besteht, ist darüber hinaus die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen eingeschränkt. Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs ist also richtig, schließlich muss die Betreuungsbehörde das erfahren, was sie braucht.
Ebenso richtig sind allerdings die Ergänzungsanregungen der Bundesregierung. Der Ausschuss merkt darüber hinaus gehend noch folgenden Änderungsbedarf an:

1. In der Darstellung von Problem und Ziel wird auf Verfahrensverzögerungen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verwiesen. Das Tatbestandsmerkmal der Eilbedürftigkeit, die es ausschließt, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Datenbeschaffung herbeizuführen, findet sich in § 8 Abs. 2 BtBG-E allerdings nicht, was den Verdacht nährt, dass der eigentliche Handlungsbedarf in der Verringerung des Verwaltungsaufwands bei den Betreuungsbehörden zu sehen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das zu schützen Aufgabe des Datenschutzes ist, sich allein durch Gesichtspunkte des Verwaltungsaufwands nicht relativieren lässt.

   Soweit es sich bei der Befragung Dritter um Amtshilfeersuchen handelt, dürfte allerdings eine Beurteilung der datenschutzrechtlichen Situation durch die Behörde ausreichen. Im Übrigen ergibt sich aus § 8 Abs. 2 BtBG-E nicht, dass ein Dritter antworten muss, sondern nur, dass die Betreuungsbehörde fragen und die Antworten verwerten darf. Soweit es sich bei den Dritten um nicht-öffentliche Stellen oder öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen handelt, könnte man in den Verfahrensregelungen allerdings einen Hinweis auf die Freiwilligkeit der Antwort (soweit sich nicht aus anderen Bestimmungen eine Pflicht zur Antwort ergibt) aufnehmen, um das Risiko zu verringern, welches sich für nicht-öffentliche Stellen nach § 28 Abs. 1 bis 3 BDSG aus der Abwägung schutzwürdiger Interessen des betreuten Betroffenen ergibt.

2. Generell stellt sich bei einer bereichsspezifischen Datenschutzregelung für betreute Personen die Frage, wie man hier genauer als im allgemeinen Datenschutzrecht regeln kann. Nur bei einer deutlich besseren Regelung wird sich der Aufwand lohnen. Wenn eine neue Regelung Sinn machen soll, müssten sämtliche auch von der Bundesregierung aufgeführten Aspekte relativ detailliert geregelt werden - einschließlich des Umgangs mit sensiblen Daten, die ebenfalls gebraucht werden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang aber auch die Frage, ob man den Datenschutz noch weiter zersplittern muss, als es heute schon der Fall ist, und ob nicht die allgemeinen Datenschutzgesetze ausreichen.

3. Ein weiteres Problem verbirgt sich im Tatbestandsmerkmal „krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann“. § 8 Abs. 2 BtBG-E lässt offen, wer diese Feststellung trifft, und anhand welcher Kriterien (z.B. psychiatrisches oder nervenärztliches Gutachten). Dies müsste ebenfalls geregelt werden.

4. Ein letztes Problem stellt sich bei der Datenerhebung bei Dritten. Diesen gegenüber muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für die Datenerhebung durch die Betreuungsbehörden vorliegen. Immerhin ist der Dritte selbst Datenherr, und trägt er das Risiko einer rechtswidrigen Herausgabe oder Übermittlung an die Betreuungsbehörden. Die Situation ist hier eine andere als z.B. bei der Beschlagnahme einer Krankenakte durch den Polizeivollzugsdienst unter Berufung auf Gefahr im Verzug. Das Risiko des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte muss niemand eingehen. Gegenüber der Betreuungsbehörde stellt sich das Risiko, nachfolgend etwa vom Betreuten selbst wegen rechtswidriger Herausgabe von personenbezogenen Daten in Anspruch genommen zu werden, allerdings anders dar.